

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Die allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Produkte und Dienstleistungen (nachstehend auch "Vertragsprodukte" genannt).

Für alle Bestellungen, Verträge und Abrufe der VERWO gelten ausschliesslich die nachfolgend erläuterten Einkaufsbedingungen und keine Verkaufsbedingungen der Lieferanten. Der Lieferant akzeptiert den Vertrag und die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen entweder ausdrücklich durch eine schriftliche Aussage oder implizit durch Annahme der Bestellung oder durch vollständiges oder teilweises Erfüllen des Vertrages.

Alle Änderungen der allgemeinen Einkaufsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden. Die aktuelle und gültige Version ist auf [verwo.com](http://verwo.com) ersichtlich.

### 1.0 Geheimhaltung

Bestellungen und Anfragen der VERWO sowie sämtliche Kenntnisse über nicht offenkundige technische und kaufmännische Belange, wie zum Beispiel technische Zeichnungen, Spezifikationen und/oder Geschäftsbeziehungen sind streng vertraulich und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Untersagt ist somit auch die Kontaktaufnahme mit VERWO-Kunden.

Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung durch die VERWO. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Geheimhaltung seinen involvierten Mitarbeitenden und Unterlieferanten weiterzugeben.

### 2.0 Anfragen und Bestellungen

Durch eine Anfrage der VERWO wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Der Lieferant hat sich im Angebot an die Vorgaben und Beschreibungen der VERWO zu halten.

Bestellungen der VERWO sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Die Auftragsbestätigungen müssen innert drei Arbeitstagen bei der VERWO eintreffen.

Eine Vertragsprüfung muss vor Ausführung vom Lieferanten erfolgen. Im Falle von Änderungen zur VERWO-Bestellung oder VERWO-Anfrage (Beispiel: Liefertermin, Preis, Spezifikationen, Revisionsstand usw.) muss der Lieferant auf diese Änderungen ausdrücklich hinweisen.

### 3.0 Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten ist auf der Bestellung definiert. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung des Vertragsproduktes am Erfüllungsort an die VERWO über.

### 4.0 Lieferung und Verpackung

Jede Lieferung muss von einem Lieferschein begleitet sein mit mindestens folgenden Informationen:

- + Lieferant/Hersteller (Name und Adresse)
- + Ihr Kontakt
- + Ihre Belegnummer als Barcode EAN128
- + Unser Kontakt
- + VERWO-Bestellnummer als Barcode EAN128
- + VERWO-Artikelnummer von jedem Artikel als Barcode EAN128
- + Bezeichnung des Artikels
- + Revisionsstand
- + Menge mit Gebinde Einheit
- + Genaue Anlieferadresse
- + Warenursprung und die Zolltarifnummer

## 5.0 Labeling

Jeder Artikel muss mit einer Etikette gelabelt sein, welche stirnseitig auf der rechten Seite mindestens folgende Informationen enthält:

- + Artikelbezeichnung
- + VERWO Artikelnummer mit Barcode EAN128
- + Ihre Artikelnummer mit Barcode EAN128
- + Ihre Belegnummer mit Barcode EAN128
- + Stückzahl (Transporteinheit, Verpackungseinheit und Stückerheit)
- + VERWO Bestellnummer mit Barcode
- + Charge (falls verlangt)
- + Gewicht
- + Datum

## 6.0 Lieferschein

Die Artikel müssen eindeutig mit dem Lieferschein identifizierbar sein. Der Lieferschein darf nicht handschriftlich korrigiert werden.

Die VERWO-Artikelnummer soll als Barcode EAN128 auf den Lieferschein abgedruckt werden.

Unter- und Überlieferungen werden nur in Absprache mit der VERWO akzeptiert und müssen schriftlich und vor Auslieferung der Vertragsprodukte mit einer neuen Auftragsbestätigung dokumentiert werden.

## 7.0 Verpackung

Der Lieferant ist verpflichtet, die Lieferung ordnungsgemäss zu verpacken und zu konservieren, damit:

- + Keine Transportschäden auftreten können
- + Die Artikel mindestens zwei Jahre eingelagert werden können, ohne dass die Lieferung korrodieren kann.

Eine sortenreine Verpackung wird verlangt. Die Artikel dürfen folgendermassen gemischt werden, wenn sie auf den ersten Blick identifizierbar sind:

- + Stückerheiten dürfen zusammen in Verpackungseinheiten verpackt werden
- + Verpackungseinheiten dürfen zusammen in Transporteinheiten verpackt werden

Ansonsten muss jeder Artikel separat verpackt und gelabelt werden.

Als Standard-Transportverpackung werden EPAL-Paletten verlangt, mit einem maximalen Bruttogewicht von 640 Kg.

## 8.0 Warenursprung, Zolltarifnummer

Der Lieferant hat den Warenursprung und die Zolltarifnummer zu jeder von ihm gelieferten Ware anzugeben und laufend zu aktualisieren. VERWO kann jederzeit eine Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für den Nachweis des Ursprunges einfordern. Sämtliche Aufwendungen und Zusatzkosten aller Art, die der VERWO durch die Nichteinhaltung dieser Vorschriften durch den Lieferanten entstehen, werden dem Lieferanten belastet.

## 9.0 Liefertermin und Lieferfenster

Der vereinbarte Liefertermin auf der Bestellung ist der Tag, an dem die Lieferung am definierten Anlieferort eintrifft (unabhängig von den vereinbarten Lieferbedingungen). Es ist nicht der Tag, an dem die Lieferung das Werk des Lieferanten verlässt. Die zulässige Abweichung vom Liefertermin ist +0 / -5 Arbeitstage.

Falls der ursprüngliche Liefertermin überschritten wird, ist die VERWO berechtigt für diese Lieferungen eine Konventionalstrafe zu verlangen und diese, ohne den erlittenen Schaden nachzuweisen, vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Die Geltendmachung von Schadenersatz durch den Kunden bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Die Konventionalstrafe beträgt für jede volle Woche der Verspätung 2 % des Preises der verspäteten Lieferung, insgesamt aber nicht mehr als 10 % der gesamten Lieferung, die in der jeweiligen Einkaufsbestellung festgelegt ist, in deren Rahmen die Lieferverzögerung auftritt.

Die Entrichtung der Konventionalstrafe entbindet den Lieferanten nicht von der Erfüllung der übrigen Verpflichtungen.

## 10.0 Zahlungs- und Lieferbedingungen

Sämtliche vom Lieferanten gegenüber VERWO genannten Preise sind Festpreise und exklusive Mehrwertsteuer anzugeben. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt für alle von der VERWO bestellten Warenlieferungen die Lieferbedingung DDP gemäss den Incoterms 2010.

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage netto nach Rechnungs- und Wareneingang. Rechnungen sind als PDF an [accounting@verwo.com](mailto:accounting@verwo.com) einzureichen.

Beanstandungen der Ware berechtigen die VERWO zum Hinausschieben der Zahlung.

## 11.0 Qualitätsanforderungen

Der Lieferant ist für die Qualität der an die VERWO gelieferten Vertragsprodukte und/oder der für die VERWO erbrachten Leistungen verantwortlich. Ebenfalls ist dieser verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO9001 anzuwenden. Dies ist durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle nachzuweisen. Verfügt der Lieferant über keine ISO 9001 Zertifizierung, so hat er zumindest nachzuweisen, dass die Herstell- und Prüfprozesse klar definiert sind und angewendet werden.

Der Lieferant trifft geeignete Massnahmen, um zu überprüfen, dass die an die VERWO gelieferten Vertragsprodukte der jeweiligen Spezifikation entsprechen.

Die VERWO ist berechtigt, gemeinsam mit ihren Kunden oder durch von VERWO beauftragte Dritte, ein Audit beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchzuführen, um insbesondere die Einhaltung und Umsetzung von Qualitätssicherungsmassnahmen zu überprüfen. Grundsätzlich ist jedoch der Lieferant für die Qualifizierung seiner Unterlieferanten verantwortlich.

Mitbestellte Qualitätsdokumentation (Bsp. EMPB, Messprotokolle, Werkstoffzeugnisse EN10204-3.1 usw.) muss mit der Ware mitgeliefert werden.

## 12.0 Umweltschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und gültiger Umweltauflagen des jeweiligen Standortes.

## 13.0 Gewährleistung

Der Lieferant leistet dafür Gewähr, dass die gelieferte Ware:

- + die vereinbarte Beschaffenheit aufweist
- + die vereinbarten Leistungen erbringt
- + neu ist
- + dem neuesten Stand der Technik entspricht
- + keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen

Die Ware hat den gültigen Normen, Gesetzen, Umwelt- und Unfallschutzvorschriften zu entsprechen.

Zur Lieferung gehören alle gegebenenfalls erforderlichen Montage-, Betriebs- oder Wartungsanleitungen sowie alle erforderlichen Warnhinweise und sonstigen Angaben.

Die VERWO ist nicht verpflichtet, eine Wareneingangskontrolle durchzuführen.

Bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen hat VERWO nach eigener Wahl Anspruch auf Nachbesserung, Ersatzlieferung, Preisminderung oder Rücktritt (Wandelung). Zudem haftet der Lieferant auch für allfällige Folgeschäden, die bei Nichteinhaltung der vorstehenden Gewährleistungszusagen entstehen.

Der Lieferant hat unabhängig von einem Verschulden, etwaige zusätzliche Kosten einer erweiterten Eingangskontrolle, Sortier- oder Prüfkosten oder die im Zusammenhang mit der Nacherfüllung anfallenden Kosten des Aus- und Einbaus der Ware sowie die etwaigen Kosten für Transporte zu übernehmen.

In dringenden Fällen (z.B. zur Vermeidung von Fertigungsunterbrechungen) ist VERWO berechtigt, die festgestellten Mängel ohne Fristsetzung nach erfolgter Information an den Lieferanten selbst zu beseitigen und die dadurch entstandenen Aufwendungen dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

Mängel der gelieferten Ware meldet VERWO dem Lieferanten, ungeachtet, ob sie bei der Abnahmeprüfung, der Wareneingangskontrolle oder zu einem späteren Zeitpunkt entdeckt werden, innerhalb von 60 Tagen nach deren Entdeckung schriftlich (Fehlermeldung).

Die Mängelrechte von VERWO verjähren nach 36 Monaten ab dem Datum des Eingangs der Ware am Lieferort.

Die Gewährleistungsfrist im Sinne einer Rüge- und Verjährungsfrist für nachgebesserte oder ersetzte Waren oder Teile davon beträgt 12 Monate ab Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Sie endet jedoch frühestens mit Ablauf der Gewährleistungsfrist von 36 Monaten für die ursprünglich gelieferte Ware.

## **14.0 Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

Diese AEB und sämtliche Verträge, auf welche diese AEB Anwendung finden, unterstehen schweizerischem materiellem Recht unter Ausschluss des schweizerischen Kollisionsrechts. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ("Wiener Kaufrecht") ist hiermit ausdrücklich wegbedungen.

Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dieser AEB sich ergebenden Streitigkeiten ist Lachen SZ, Schweiz.

## **15.0 Salvatorische Klausel**

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. Der Vertrag wird so durchgeführt, als ob die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung ersetzt worden wäre.

Ausgabe: Juni 2021